



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 – SächsCoronaSchVO)

hier:

Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig über die Öffnung von Geschäften und Leistungen mit Auflagen inzidenzunabhängig

Die Stadt Leipzig erlässt in ihrer Eigenschaft als örtlich zuständige Behörde in Ergänzung zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 folgende

Allgemeinverfügung

Auf Grundlage des § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden für die Stadt Leipzig ab dem 6. April 2021 folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Abweichend von § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO ist ab dem 6. April 2021 die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäften mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche (unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt) nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung erlaubt. Im jeweiligen Hygiene- und Testkonzept ist zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 SächsCoronaSchVO vorzusehen, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.
2. Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 6 SächsCoronaSchVO ist ab dem 6. April 2021 der Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen wieder erlaubt.
3. Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 12 SächsCoronaSchVO wird ab dem 6. April 2021 die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung und mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung erlaubt. Im jeweiligen Hygiene- und Testkonzept ist zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 SächsCoronaSchVO vorzusehen, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.

4. Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 23 SächsCoronaSchVO wird ab dem 6. April 2021 die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Abs. 4a und 4b SächsCoronaSchVO zugelassen.
5. Verschärfende Anordnungen des Gesundheitsamtes der Stadt Leipzig im Zusammenhang mit der Eindämmung der Coronapandemie bleiben unberührt. Sofern der Freistaat Sachsen weitergehende Regelungen erlässt, sind diese vorrangig.
6. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die maximale Bettenkapazität nach § 8 f Abs. 2 SächsCoronaSchVO von 1.300 Betten im Freistaat überschritten wird. Wird nach Bekanntgabe der obersten Landesgesundheitsbehörde der Maximalwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, sind die Maßnahmen der Nr. 1 bis Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufzuheben.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06. April 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Wird sie nicht widerrufen, tritt sie mit Ablauf des 18. April 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

Leipzig, den 1. April 2021

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der durch diese Allgemeinverfügung wieder geöffneten Angebote und die Möglichkeit bzw. auch Notwendigkeit von Schnell- und Selbsttest auf

das Coronavirus wird auf die Einhaltung der Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 18. März 2021 verwiesen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei Vorliegen eines positiven Schnell- oder Selbsttestes die Betroffenen bis zum Vorliegen eines PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson zählen und sich absondern müssen.

2.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß §§ 1 SächsVwVfZG, 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Leipzig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 24.03.2021 durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Leipzig auf der Internetseite der Stadt Leipzig unter <https://www.leipzig.de/amtsblatt>. Jedermann kann unentgeltlich Ausdrücke des elektronischen Amtsblattes der Stadt Leipzig, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Leipzig auf die Publikation zugreifen. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrücken gegen Kostenersatz des Versandes.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Die Bestimmungen der SächsCoronaSchVO dienen der Umsetzung des Maßnahmenpakets, dessen Eckpunkte in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 beschlossen wurden.

Nach den ersten Öffnungsschritten mit der SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 und vom 5. März 2021 hat sich gezeigt, dass sich die zunächst deutlich sichtbaren Erfolge bei der Eindämmung der Pandemie im Januar und Februar aktuell aufgrund der hohen Verbreitung von Virusvariante B. 1.1.7 wieder verschlechtern und sogar ein starkes Infektionsgeschehen mit einer exponentiellen Dynamik zu verzeichnen ist. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, wie gefährlich die verschiedenen Virusvarianten sind. Dies bedeutet, dass ohne Maßnahmen, die den Anstieg der Neuinfektionen begrenzen, bereits im April eine Überlastung des Gesundheitswesens wahrscheinlich ist. Problematisch ist insoweit auch die grundsätzlich längere Verweildauer von jüngeren Patienten auf Intensivstationen.

Das Ziel, eine Sieben-Tage-Inzidenz von höchstens 50 (Schwellenwert) zu erreichen, bei welchem erfahrungsgemäß eine Kon-

taktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann und eine nachhaltige Kontrolle des Infektionsgeschehens möglich ist, ist weiterhin nicht erreicht. In Sachsen lag die Sieben-Tage-Inzidenz am 29. März 2021 mit 200,4 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

Aufgrund dieser Lage bedurfte es konsequenter Maßnahmen. Insbesondere Kontakte in Innenräumen müssen aufgrund der dort erhöhten Infektionsgefahr weitestgehend vermieden oder mit umfassenden Schutzmaßnahmen wie dem Tragen von Masken mit hoher Schutzwirkung und der Nutzung von Schnelltests verbunden werden. Nach der Strategie der Sächsischen Staatsregierung wird deshalb an den mit der SächsCoronaSchVO vom 5. März 2021 eingeführten inzidenzabhängigen Öffnungsschritten und der damit verbundenen Rückfallregelung („Notbremse“) festgehalten. Ebenfalls bleibt die maximal zulässige Bettenbelegung von 1.300 an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von Krankenhäusern unverändert.

Unabhängig davon verfolgt die Sächsische Staatsregierung vor dem Hintergrund der steigenden Verfügbarkeit von Tests die Strategie, nach den Osterfeiertagen weitere Öffnungen aber auch erneute Schließungen wegen einer Verschlechterung der Inzidenzlage durch verstärkte Testungen zu ermöglichen bzw. zu vermeiden. Ziel bleibt es weiterhin, Öffnungen durch eine Verbindung von Impfen, Testen und Kontaktnachvollziehung möglichst frühzeitig zu realisieren.

Auf Grund dessen sind Lockerungen auch inzidenzunabhängig mit tagesaktueller Testung zulässig, wenn die maximale Bettenkapazität nicht überschritten wird. Dem liegt die Überlegung zugrunde, auch im Falle des nach Ostern zu erwartenden starken Anstiegs der Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin Öffnungen zu ermöglichen, soweit das Gesundheitssystem damit nicht überlastet wird.

II.

1. Die Stadt Leipzig ist gemäß § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO sowie §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig. Sie ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung ist § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO und § 28 Abs. 1, 28 a IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Anordnung der Schutzmaßnahmen dient der Verhinderung der ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, einem Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Weiterhin kann die Stadt Leipzig nach § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO, ab

dem 6. April 2021 inzidenzunabhängig die ersten Öffnungsschritte nach § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO zulassen erlassen, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8f Abs. 2 SächsCoronaSchVO, von 1.300 mit COVID-19 Erkrankten belegten Krankenhausbetten in der Normalstation nicht erreicht ist. Für den Fall, dass die maximale Bettenkapazität überschritten wird, sind zur Sicherheit Regelungen vorgesehen, die ein außer Kraft setzen dieses Öffnungsschritts bewirken. Nach Wiedervorliegen der Öffnungsvoraussetzungen kann diese wieder erfolgen.

Zu Ziffer 1 bis 4:

Wird die maximale Bettenkapazität von 1.300 mit COVID-19 Erkrankten belegten Krankenhausbetten in der Normalstation nicht erreicht kann die Stadt Leipzig ab 6. April 2021 die in § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO festgelegten ersten Öffnungen von Geschäften und Einrichtungen zulassen.

Die Belegung der durch COVID19-Patienten belegten Betten auf der Normalstation in den sächsischen Krankenhäusern betrug am 31. März 2021 1.048 Betten.

Auf Grund dessen können die Öffnungsschritte nach § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO ergriffen werden.

Entsprechend dieser Regelungen wird ab 06.04.2021:

- die Öffnung von nach § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung erlaubt. Wird die Kundin oder der Kunde durch unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige begleitet, werden diese nicht mit in die Berechnung der Kundenanzahl pro 40 qm einbezogen.
- Der Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, was auf Grundlage der Regelung nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 SächsCoronaSchVO verboten ist, wird erlaubt.
- Die Öffnung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 12 SächsCoronaSchVO geschlossenen Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung erlaubt.
- Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 23 SächsCoronaSchVO verbotene Öffnung von körpernahen Dienstleistungen wird unter Be-

achtung der regelmäßigen Testpflicht für Betriebsinhaber und Beschäftigten nach § 5 Abs. 4a SächsCoronaSchVO sowie der Pflicht zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testes für Kundinnen und Kunden, entsprechend § 5 Abs. 4b SächsCoronaSchVO.

Überschreitet die Bettenbelegung den Wert von 1.300 mit COVID-19 Erkrankten belegten Krankenhausbetten in der Normalstation, sind die getroffenen Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 5 nach § 8f Abs. 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO durch die Stadt Leipzig aufzuheben.

Zu Ziffer 5:

Hierbei wird lediglich klargestellt, dass bereits bestehende Regelungen der Stadt Leipzig im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie unberührt bleiben. Weiterhin wird erklärt, dass weitergehende Regelungen des Freistaates Sachsen, welche durch diesen erlassen werden, den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vorgehen.

Zu Ziffer 6:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Regulationsanordnungen in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung. Dies ist auch durch das besondere öffentliche Interesse an der Lockerung der Corona-Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die niedrigen Infektionszahlen in der Stadt Leipzig geboten. Den betroffenen Gewerbetreibenden, Ausstellern und Bürgern ist das Abwarten eines Rechtsbehelfsverfahrens in der Hauptsache nicht zuzumuten, weshalb der Schutz individueller Belange zugunsten der sofortigen Vollziehung der Lockerungen zurücktreten muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, Sitzanschrift (Besucheranschrift: Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter ordnungsamt@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister, Referat Kommunikation, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Verantwortlich: Matthias Hasberg

Redaktion: Undine Belger, Christine Wündisch, Dr. Sebastian Fink

Telefon: 0341/1 23 20 53, Fax: 1 23 20 56, Internet: www.leipzig.de/amtsblatt, E-Mail: elektronisches-amtsblatt@leipzig.de